



**Bitte für jedes Kind einen eigenen Antrag ausfüllen**  
**Richtlinien zur Förderung der Musikschüler in der Gemeinde Immendingen**

**Präambel**

Singen und Musizieren unterstützen die Entwicklung des sinnlichen, sprachlichen und motorischen Selbstausdrucks und damit die Persönlichkeitsentwicklung des Individuums wie auch das Miteinander in der Gemeinschaft. Die Gemeinde Immendingen versteht daher Musik als fundamentalen Bestandteil ganzheitlicher Bildung und möchte Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg, musikalische Erfahrungen zu sammeln und eigene musikalische Neigungen und Interessen entwickeln zu können, unterstützen. Musik entfaltet außerdem kreative Fähigkeiten, ist eine sinnvolle Freizeitgestaltung, gibt Raum für gemeinschaftliche Erlebnisse und tut einfach gut.

**Förderfähiger Unterricht**

- o Elementarstufe
  - Frühkindliche Musikerziehung für Kinder ab 2 Jahren
  - Musikalische Früherziehung für Kinder ab 4 Jahren
- o Grundstufe
  - Klassenunterricht (z.B. Musikwerkstatt, Orientierungskurs)
- o Hauptstufe (Instrumentalunterricht und Gesang)
  - Blasinstrumente
  - Streichinstrumente
  - Zupfinstrumente
  - Tasteninstrumente, Akkordeon
  - Percussion
  - Gesang
  - Volkstümliche Musik, Klassik, Jazz, Pop

**Qualitätsanforderungen**

Gefördert wird der Unterricht in Musikschulen öffentlicher oder privater bzw. freier Träger, der durch ausgebildete Musikpädagogen oder bei bodenständiger Volksmusik durch ehrenamtlich tätige aktive Musiker mit langjähriger Praxis und Erfahrung erteilt wird. Bei privaten Musiklehrern, die außerhalb einer Musikschule Unterricht erteilen, wird der Unterricht nur dann gefördert, wenn der Lehrer über eine musikpädagogische Ausbildung verfügt und eine gewerberechtliche Anmeldung vorliegt. Keine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien wird für kostenpflichtige musikalische Angebote im Rahmen der Ganztagsbetreuung an Schulen gewährt.

**Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Gesangs- und Musikunterricht von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr, die in Immendingen gemeldet sind. Eine Förderung kann auch über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden, wenn der Schüler eine allgemeinbildende weiterführende Schule besucht.

Es wird grundsätzlich nur ein Instrument bzw. musikalisches Angebot gefördert. Die Förderung wird jeweils auf Antrag für ein Schulhalbjahr rückwirkend nach Vorlage entsprechender Rechnungsbelege und ggf. weiterer von der Gemeinde angeforderter Nachweise ausbezahlt. Die Förderung erfolgt maximal ein Jahr rückwirkend.

**Höhe der Förderung**

Die Höhe der Förderung richtet sich nach nachfolgend aufgeführten Zuschussbeiträgen. Erhalten mehrere Kinder oder Jugendliche einer Familie gleichzeitig eine Förderung nach diesen Richtlinien, wird zusätzlich für jedes weitere Kind eine Geschwisterermäßigung in Form eines weiteren Festbetragszuschusses gewährt. Die Geschwister müssen alle bei der gleichen Adresse gemeldet sein. Gefördert wird maximal bis zum tatsächlichen monatlichen Aufwand.

**Förderung als Festbetragszuschüsse für die Musikschüler in Immendingen**

| <b>Förderfähiger Unterricht</b> | <b>Zuschussbetrag pro Monat</b> |
|---------------------------------|---------------------------------|
| Elementarstufe                  | 5,00 EUR                        |
| Grundstufe                      | 7,00 EUR                        |
| Hauptstufe                      | 12,00 EUR                       |
| Geschwisterermäßigung           | 8,00 EUR                        |

**Information zur Datenerhebung**  
(Datenschutzinformation)

|   |  |
|---|--|
| Gemeindeverwaltung  | Bürgermeisteramt Immendingen   |
| Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO  | Bürgermeister Manuel Stärk<br>Stellvertreterin: Monika Kienzle   |
| Behördlicher Datenschutzbeauftragter  | Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter <a href="mailto:datenschutz@immendingen.de">datenschutz@immendingen.de</a> , Tel. 0711 8108 1444   |
| Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage   | Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Gewährung einer Förderung für Musikschüler erhoben und verarbeitet.   |
| Geplante Speicherdauer  | Die Daten werden ab sofort gespeichert und nach Ablauf von drei Monaten nach der letzten Auszahlung einer Förderung für Musikschulunterricht gelöscht.   |
| Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden) | keine  |
| Betroffenenrechte   | Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 10025 Stuttgart, <a href="mailto:poststelle@ldi.bwl.de">poststelle@ldi.bwl.de</a> beschweren. |
| Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung                                   | Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann eine Förderung für Musikschulunterricht nicht gewährt werden.   |